

Geschäft 3441A

Bericht an den Einwohnerrat

vom 24. August 2005

Steuerreglement der Gemeinde Allschwil vom 12. Juni 2002 Teilrevision

1. Ausgangslage
 2. Änderungen
 3. Antrag
-

1. Ausgangslage

Mit Datum vom 11.6.2003 hat Einwohnerrat Hanspeter Frey-Rieder, FDP-Fraktion (Geschäft 3441) eine Motion mit folgendem Wortlaut eingereicht:

„Mit der Umstellung des Steuersystems auf die einjährige Veranlagung mit Gegenwartsbemessung wurde an der Fälligkeit der Gemeindesteuer 31. Oktober festgehalten. Die Fälligkeit der Steuer fällt damit in das laufende Steuerjahr, obwohl dieses noch nicht abgelaufen ist und der Steuerbetrag noch nicht definitiv feststeht. Mit einer provisorischen Vorausrechnung wird dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit gegeben, den vermutlichen Betrag zu bezahlen. Wird weniger bezahlt als in der definitiven Veranlagung im Folgejahr berechnet, wird ein Verzugszins in Rechnung gestellt.

Man darf doch davon ausgehen, dass kein Verzugszins geschuldet wird, solange man keine definitive Rechnung erhält. Wenn die steuerpflichtigen Einwohner den Betrag bezahlen, der in einer prov. Rechnung gestellt wird, sind diese nicht noch mit einem Verzugszins auf dem Differenzbetrag zu bestrafen.

Ich bitte den Gemeinderat im Steuerreglement den

§ 6 Fälligkeit, Vergütungs-, Verzugszins und Steuerbezug

*Ziffer 2, zweiter Satz: **Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben.***

***zu streichen**, und durch die im kantonalen Steuer- und Finanzgesetz vorgesehene Regelung des Verzugszinses zu übernehmen, der lautet*

Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben. Der Verzugszins kann jedoch nur dann erhoben werden, wenn auf den Fälligkeitstermin hin eine provisorische (Vorausrechnung) oder definitive Rechnung gestellt wurde. Ist bis zur Fälligkeit noch keine Steuerrechnung gestellt worden, so beginnt der Verzugszins erst 30 Tage nach Rechnungsstellung. Erhöht sich der definitive Rechnungsbetrag gegenüber der provisorischen Rechnungsstellung, so beginnt der Verzugszins für den Mehrbetrag 30 Tage nach definitiver Rechnungsstellung.“

Die Motion 3441 vom 11.6.2003 wurde am 19.11.2003 vom Einwohnerrat an den Gemeinderat überwiesen (Beschluss 359) und als erheblich erklärt.

Seit dem 1.1.2001 ist die Einjahresveranlagung in Kraft, womit auch eine neue Verzugszinsregelung notwendig wurde. Der Gemeinderat hat anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 9. August 2000, Beschluss 519, diesem Umstand Rechnung getragen und hat ab 1.1.2001 der neuen Regelung zugestimmt. Die kantonale Steuerverwaltung hat die gleiche Verzugszinsregelung ebenfalls bereits ab Steuerjahr 2001 angewandt, ohne jedoch dies im Steuergesetz genauer zu definieren. Erst im Februar 2003 hat der Kanton eine Gesetzesänderung bezüglich der Neuregelung der Pflicht zur Bezahlung von Verzugszinsen in die Vernehmlassung geschickt. Die Änderung ist seit dem 1.1.2004 in Kraft.

2. Änderungen

Im § 6 Abs. 2 des Steuerreglementes wird u.a. lediglich festgehalten, dass nach Eintritt der Fälligkeit ein Verzugszins erhoben wird. Neu wird hier zusätzlich der Wortlaut aus § 135a Abs 4 StG hinzugefügt:

„Eine Verzugszinspflicht besteht nur dann, wenn auf den Fälligkeitstermin hin eine provisorische oder eine definitive Rechnung gestellt wurde. Ist bis zur Fälligkeit noch keine Steuerrechnung gestellt worden, beginnt die Verzugszinspflicht 30 Tage nach Rechnungsstellung. Erhöht sich der definitive Rechnungsbetrag gegenüber der provisorischen Rechnungsstellung, beginnt die Verzugszinspflicht für den Mehrbetrag 30 Tage nach definitiver Rechnungsstellung.“

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

1.
Der Teilrevision des Steuerreglements der Gemeinde Allschwil vom 12. Juni 2002 wird zugestimmt.
2.
Die Teilrevision tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1.1.2006 in Kraft.
3.
Die Motion 3441 von Hanspeter Frey, FDP-Fraktion, vom 11.06.2003 wird als erfüllt abgeschrieben.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsident: Dr. Anton Lauber
Verwalter: Max Kamber

Auszug aus dem Steuerreglement der Gemeinde Allschwil vom 12. Juni 2002

Originalfassung vom 12.06.2002	Revidierte Fassung „2005“
<p>§ 6 Fälligkeit, Vergütungs-, Verzugszins und Steuerbezug</p> <p>...</p> <p>Abs. 2 Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ein Vergütungszins gewährt. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben.</p>	<p>§ 6 Fälligkeit, Vergütungs-, Verzugszins und Steuerbezug</p> <p>...</p> <p>Abs. 2 Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ein Vergütungszins gewährt. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben. Eine Verzugszinspflicht besteht nur dann, wenn auf den Fälligkeitstermin hin eine provisorische oder eine definitive Rechnung gestellt wurde. Ist bis zur Fälligkeit noch keine Steuerrechnung gestellt worden, beginnt die Verzugszinspflicht 30 Tage nach Rechnungsstellung. Erhöht sich der definitive Rechnungsbetrag gegenüber der provisorischen Rechnungsstellung, beginnt die Verzugszinspflicht für den Mehrbetrag 30 Tage nach definitiver Rechnungsstellung.</p>